

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

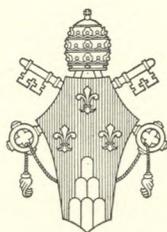
Stück 28

Freiburg im Breisgau, 23. Oktober

1963

Ansprache des Hl. Vaters über die Seelsorge in der heutigen Zeit. — Oratio imperata für das Konzil. — Errichtung eines Landkapitels Überlingen. — 38. Internationaler Eucharistischer Weltkongreß in Bombay, Dezember 1964. — Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963. — Kriegsgräberfürsorge. — Rosenkranzbruderschaft. — Präsideskurs der KJG. — Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen. — Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen Dienstrechtes der Geistlichen. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 161



Ansprache des Hl. Vaters über die Seelsorge in der heutigen Zeit

Am 6. September 1963 empfing Papst Paul VI. die Teilnehmer der 13. Italienischen Woche für Pastorale Fortbildung in Castelgandolfo in Sonderaudienz. Dabei hielt der Papst nachstehende Ansprache, die wir in der Übersetzung der Herder-Korrespondenz wiedergeben:

Verehrte Mitbrüder!

Ihr habt an der 13. Woche für Pastorale Fortbildung teilgenommen, die vom Zentrum für Pastorale Schulung veranstaltet wurde. Wir kennen dieses Zentrum gut und zählen seinen Vorsitzenden, Msgr. Grazioso Ceriani, zu unseren Freunden. Diese Woche wurde aus Anlaß der siebenhundertjährigen Wiederkehr der Feier des Fronleichnamfestes in Orvieto abgehalten. Dem Wunder im nahen Bolsena und der Bulle *Transiturus* Unseres entfernten Vorgängers Urban IV. verdankt dieses Fest seine allgemeine Ausstrahlung. Und ihr seid in dieser wunderschönen Stadt mit ihrem Dom vom seeleneifrigen Bischof von Orvieto,

Virginio Dondeo, gastlich aufgenommen worden. Wir nehmen lebhaften Anteil an diesem Ereignis und haben seinen Verlauf mit Interesse verfolgt, hätten Wir doch selbst daran teilgenommen, wenn nicht die Vorsehung durch Unsere Wahl zum Papst es anders gefügt hätte. Dieses Amt hat indessen Unsere Wertschätzung für diesen Kongreß sehr gesteigert. Um so mehr wünschen Wir, die genannte Woche möge reiche und dauerhafte Früchte zeitigen. Eine Bestätigung dafür ist der Brief, den Unser Kardinalstaatssekretär aus diesem Anlaß an Msgr. Ceriani geschickt hat und den ihr so zustimmend aufgenommen habt.

Was euch bereits ausführlich und mit viel Sachkenntnis zum Generalthema „Eucharistie und christliche Gemeinschaft“ gesagt worden ist und was ihr mit viel Eifer meditiert habt und was in feierlichen Gottesdiensten seinen Ausdruck gefunden hat, was sollen Wir dem noch hinzufügen?

Was heißt „aggiornamento“...

Wenn ich in euren Gesichtern zu lesen vermag, so habe ich den Eindruck, daß ihr eine Bestätigung und Ermunterung Unsererseits wünscht, da ihr Uns durch diesen Besuch gleichsam selbst eine Gelegenheit dazu bietet. Ihr kommt auf Uns zu mit einem Motto, gleichsam wie ein vorangetragenes Banner, das eure Arbeitsweise näher kennzeichnet: *aggiornamento*. Dieses Wort kam durch Unseren verehrten und schmerzlich betrauten Vorgänger Johannes XXIII. zu Ehren und wurde von ihm in das Programm des Konzils aufgenommen.

Wendet man es im kirchlichen Bereich an, so deutet es auf die Beziehung zwischen der unveränderlichen Gültigkeit der christlichen Wahrheiten und ihrer praktischen Einwurzelung in unsere dynamische und außerordentlich wandelbare Gegenwart hin, in das Leben des Menschen,

das sich in unserer unruhigen, aufgeregten und doch fruchtbaren Zeit ständig und in vielerlei Weise ändert. Dieses Wort weist auf den wandelbaren und erfahrbaren Aspekt des Mysteriums der Erlösung hin, eines Mysteriums, das nach nichts anderem drängt, als wirksam zu werden. Dieser Aspekt weist darauf hin, wie sehr die Wirksamkeit des Mysteriums bedingt wird durch die kulturelle, sittliche und soziale Verfassung des Menschen, auf den es gerichtet ist, und wie wichtig es ist für ein rechtes Verständnis des Lebens, aber auch und vor allem für ein echtes Wachstum des Apostolates, die Erfahrung der anderen zu kennen und, was gut daran ist, sich anzueignen. „Prüfet alles! Das Gute behaltet!“ (1 Thess. 5, 21). Dieses Wort bedeutet die Furcht vor überlebten Gewohnheiten, vor lähmender Rückständigkeit, vor unverständlichen Formen, vor unpersönlicher Distanz und vor der menschlicher Phänomene. Es bedeutet aber auch die Furcht vor zu schwachem Vertrauen in die ewige Aktualität und Fruchtbarkeit des Evangeliums. Dieses Wort kann ausgelegt werden als unterwürfige Konzession an den schnelllebigen Zeitgeist, an einen die objektiven und transzendenten Werte leugnenden und rein dem Augenblicklichen und Subjektiven verhafteten Existenzialismus. In Wirklichkeit mißt dieses Wort den rasch und unerbittlich sich wandelnden Erscheinungsformen unseres Lebens die ihnen zukommende Bedeutung bei und bringt die Mahnung des Apostels in Erinnerung: „Nützt die Zeit aus, denn die Tage sind böse“ (Eph. 5, 16).

Dieses Wort werden auch wir uns gerne zu eigen machen als einen Ausdruck der Liebe, die darauf brennt, die ewige und gerade deshalb moderne Lebenskraft des geistlichen Dienstes zu bezeugen.

... und was „pastoral“?

Und bei dieser Gelegenheit möchten wir uns einem anderen Wort zugänglich zeigen, das die Tätigkeit, die ihr fördert und der ihr euch widmet, kennzeichnet. Wir meinen das Wort „pastoral“. Dieses Wort besagt heute ein großartiges Programm. Das Ökumenische Konzil hat es sich, wie ihr wißt, zu eigen gemacht. Um dieses Wort kreisen die Reform- und Erneuerungsbestrebungen des Konzils. Man darf in diesem Beiwort, das sich sehr gut in die höchsten und charakteristischsten Erscheinungsweisen des kirchlichen Lebens einfügt, kein uneingestandenes, schädliches Einlenken auf den Pragmatismus und Aktivismus unserer Zeit sehen, zum Schaden der Innerlichkeit und der Kontemplation, denn diese müssen in unserem religiösen Wertbewußtsein ihren Primat behalten, selbst wenn der praktische Einsatz für das Reich Gottes angesichts der Voraussetzungen des modernen Lebens es notwendig macht, einen größeren Teil an Zeit und Kraft in den Dienst der Nächstenliebe zu stellen. Man hüte sich auch zu glauben, diese pastoralen Bemühungen, die heute in besonderer Weise zum Programm der Kirche gehören und denen sie ihre Aufmerksamkeit und ihre Sorge zuwendet, bedeuten

einen Wandel in der Auffassung über bestimmte in unserer Gesellschaft verbreitete und von der Kirche bereits verurteilte Irrtümer, wie es zum Beispiel der Marxismus ist. Eine ansteckende und tödliche Krankheit heilen zu wollen heißt nicht, daß man darüber die Meinung ändert. Es bedeutet vielmehr, daß man sie nicht nur theoretisch, sondern praktisch bekämpfen muß. Es bedeutet, daß der Diagnose die Therapie, der lehramtlichen Verurteilung die heilende Liebe folgen muß.

Es wäre deshalb ebenso unklug, in diesen pastoralen Bestrebungen eine Vernachlässigung oder gar eine Rivalin der spekulativen Theologie zu sehen. Diese behält ihre Bedeutung und ihre Größe, auch wenn die gebieterischen Bedürfnisse des kirchlichen Lebens von ihr fordern, daß sie nicht reine Spekulation bleibe, sondern im Rahmen der gesamten Heilsökonomie gesehen und gepflegt werde. Denn das Glaubensgut ist dazu da, in eine echte religiöse Praxis umgesetzt zu werden. Es muß den Menschen verkündet werden und in der konkreten geschichtlichen Wirklichkeit seine erlösende Kraft erweisen. Heute müssen Verstand und Wille, Geist und Arbeit, Lehre und Apostolat, Glaube und Liebe, Lehramt und Hirtenamt im Leben der Kirche sich ergänzen, sie müssen immer mehr ineinander greifen und sich gegenseitig befruchten.

Das Bild des Guten Hirten

Das vorausgeschickt, möchten wir herausheben, was das Wort „pastoral“ an evangelischem und apostolischem Lehrgut enthält. Dieses Wort bringt uns einen der Titel in Erinnerung, mit dem Christus uns sich selbst vorstellen wollte. Und mit dem Titel verknüpft sich die wunderbare, gütige und zugleich heroische Gestalt des Guten Hirten. Und mit der Gestalt des Guten Hirten die Sendung Christi als des Führers, Meisters, Beschützers und Erlösers, die er um unseretwillen auf sich genommen und die er allen voran dem Petrus übertragen hat. Wir stoßen dabei auf einen der schönsten Zweige der praktischen Theologie. Die Pastoraltheologie ist die eigentliche Wissenschaft und das Instrument, mit dessen Hilfe die Kirche, ausgestattet durch besondere Vollmachten und Charismen, ihre Seelsorge ausübt, d. h., die Menschen zu kennen, sie zu verstehen, sie zu unterweisen, sie zu erziehen, sie zu führen, ihnen zu dienen, sie zu schützen, sie zu lieben und sie zu heiligen sucht. Wir denken bei diesem Wort an den bescheidenen und ganz gewöhnlichen priesterlichen Dienst, an die Seelsorge, an diesen Liebesdienst der Kirche in seiner alltäglichen, in seiner eifrigsten und oft generösesten, sicher aber notwendigsten Form.

Wir benützen diese Gelegenheit, Unseren Seelsorgern Unsere Wertschätzung, Unser Wohlwollen und Unsere brüderliche und lebendige Teilnahme zu bezeigen. Ihnen schulden wir diesen besonderen Erweis, der uns bei eurem Bemühen um pastorale Fortbildung sogleich wieder in den Sinn kam. Denn auch wir sind zum Seelsorger bestimmt worden, früher in einer Diözese, die in vergange-

nen Jahrhunderten zur Zeit des hl. Ambrosius und des hl. Karl und in unserer Zeit durch die Kardinäle Ferrari und Schuster ein praktisches Feld von spezifischer und positiver pastoraler Bedeutung war und immer noch ist. Und Wir sind es jetzt auf diesem Stuhl Petri, auf den Wir berufen worden sind, die Kirche zu weiden. Ihnen schulden Wir diesen Hinweis auf Unsere herzliche Anteilnahme, denn das Amt des Seelsorgers verlangt totale Hingabe, so wie Christus es uns in Wort und Beispiel gelehrt hat. „Der gute Hirte gibt das Leben für seine Schafe“ (Joh. 10, 10). Es ist eine Hingabe, die das Höchstmaß an Liebe erreicht. Christus sagt ja: „Niemand hat eine größere Liebe, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Joh. 15, 13). Wir schulden unseren Seelsorgern, den Bischöfen und Pfarrern in besonderer Weise, aber auch allen anderen, die in der Seelsorge tätig sind, ein Wort der Anerkennung, wissen Wir doch, unter welchen Bedingungen sie heute arbeiten. Die geistige Verfassung der Welt bringt enorme Schwierigkeiten mit sich, von denen man früher manche nicht einmal kannte.

Das schwierige Amt des Seelsorgers

Wir wissen, welche Sorgen einem Bischof auf dem Herzen lasten, welche Schwierigkeiten er zu überwinden hat, nicht allein wegen des Mangels an Mitteln, auch wenn das oft schwierig und hart für ihn ist, sondern auch wegen der Taubheit derer, die sein Wort hören sollten, wegen des Mißtrauens um ihn herum, das ihn in die Isolierung treibt, wegen der Gleichgültigkeit und der Mißachtung, die man seiner Tätigkeit entgegenbringt und die sie lähmen. Wir wissen, wie viele Pfarrer und Hilfspriester ihren Seelsorgersdienst in weiten und volkreichen Bezirken ausüben, wo die Zahl, die Mentalität und die Bedürfnisse der Bewohner ihn zu unermüdlicher und aufreibender Arbeit zwingen. Wir wissen auch, wie viele Priester ihren Dienst in kleinen, abgelegenen Dörfern versehen müssen, wo es ihnen an Kontakt mit der Umwelt, an Zusammenarbeit und an sichtbarem Erfolg fehlt. Die einen wie die anderen befinden sich oft in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, werden angefeindet oder nicht verstanden und sind gezwungen, ganz auf sich selbst gestellt zu leben. Sie sind zufrieden damit, in den einfachen Leuten ihrer Umgebung, in ihren Gebetbüchern und im Tabernakel das Geheimnis göttlicher Gegenwart zu finden. Wir fühlen Uns verpflichtet, diesen lieben und verehrten Mitbrüdern, diesen geplagten Verkündern des Evangeliums, diesen bescheidenen und tapferen Dienern der Kirche Gottes zu versichern, daß der Papst an sie denkt, sie versteht, sie achtet, ihnen hilft, sie liebt und ihnen deshalb mit seinem Gebet und seinem Segen folgt.

Priester und Eucharistie

Und nun möchten Wir am Schluß dieser Ansprache, in der Wir der großen Zahl der in der Seelsorge tätigen Geistlichen Unsere geistliche Gemeinschaft mit ihnen versicher-

ten, einige Bemerkungen über das Thema eurer Woche für pastorale Fortbildung „Eucharistie und christliche Gemeinschaft“ beifügen. Wir verbinden damit den Wunsch, eure Überlegungen zu einem Thema mit einem so reichen theologischen und spirituellen Gehalt möchten ihre Fortsetzung finden in der Ausübung eures Amtes, gleichsam als Bestätigung dafür, daß keine andere Tätigkeit so sehr die Fülle der Gnade vergegenwärtigt und zugleich so sehr dem Wirken in der Seelsorge dient wie die Feier des Meßopfers. Im Meßopfer wird durch die übernatürliche Weihewelt die Menschheit Christi, das Haupt des ganzen Mystischen Leibes und der örtlichen Gemeinschaften, in sakramentaler Weise real gegenwärtig gesetzt. Die pastorale Sendung, die dem Priester anvertraut ist, verpflichtet ihn zugleich, den Mystischen Leib Christi, die Kirche, in einer gemeinschaftlichen Form real zu vergegenwärtigen.

Möge diese Woche in Unseren Priestern weiterhin das beglückende Bewußtsein wecken, wie sehr sie wirkursächlich und folgenhaft mit der Eucharistie verbunden sind. Denn der Priester ist der Vermittler dieses großen Sakramentes und zugleich sein erster Verehrer, kluger Verkünder und unermüdlicher Spender. Sie möge auch weiterhin bewirken, daß ihr auch im Hinblick auf eure pastoralen Verpflichtungen und ihre Fruchtbarkeit das gewöhnliche und doch erhabene „Lesen der Messe“ als die erste Pflicht eures priesterlichen Lebens ansieht. O ja, die Messe lesen, aber genau und vollendet im Ritus, einfach in der Feierlichkeit und feierlich in der Einfachheit. Sie muß ihren Ausdruck finden im Schweigen und in der Sammlung, im gemeinsamen Gebet und Gesang der Gemeinde, sie muß überzeugend und doch geheimnisvoll wirken in ihrem Wesen. Ihrer Feier müssen alle beiwohnen, und alle müssen andächtig und aktiv an ihr teilnehmen: die Kinder, die Jugend, die Studenten, die Arbeiter, Menschen aller sozialen Schichten; die Männer und Frauen, die ganze Familie, die kirchlichen Vereine und Institutionen, die in der Pfarrei ihren Sitz haben, und mit besonderer Andacht die Schwestern als auserlesene Blüten unserer Pfarreien; schließlich die Kranken, die Leidenden, die alten Leute, die Armen, das ganze christliche Volk, die ganze dazu geladene Gemeinschaft zusammen mit dem Priester, der dabei die Person Christi vertritt und zugleich als Haupt, Interpret und Repräsentant des christlichen Volkes fungiert und dadurch dessen eigenes „königliches Priestertum“ veranschaulicht. In dieser Weise erneuert und vergegenwärtigt sich als Hinweis und Höhepunkt wirklicher Gemeinschaft die erste christliche Gemeinde, die, wie es in der Apostelgeschichte heißt, „ein Herz und eine Seele war“ (Apg. 4, 32).

Möge diese Woche mit Hilfe Unseres Apostolischen Segens immer ihre gute Wirkung ausüben und diese von Uns gewünschten Früchte bringen.

Der Satz wurde uns vom Verlag Herder aus der „Herder-Korrespondenz“ freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Nr. 162

Oratio imperata für das Konzil

Der Hl. Vater hat angeordnet, daß in der hl. Messe als Oratio imperata für einen glücklichen Ausgang des Konzils die Oration vom Heiligen Geist einzulegen ist. Die hl. Ritenkongregation hat dazu erklärt, daß diese Anordnung für die Dauer der Konzilsitzungen gilt und gemäß n. 457, d) des Rubrikenkodex durchzuführen ist. Das Dekret der hl. Ritenkongregation, das im Osservatore Romano N. 223 vom 27. September 1963 veröffentlicht ist, hat folgenden Wortlaut:

Sacra Congregatio Rituum
Decretum

In Adhortatione Apostolica ad universos Episcopos a Sanctissimo Domino Nostro Paulo Papa VI data, die 14 septembris 1963, ad invocandum Spiritus Sancti lumen et adistentiam pro Concilii Vaticani II felici exitu, Sanctitas Sua praescripsit: „ut in omnibus Missis, latini ritus, recitetur collecta imperata de Spiritu Sancto“.

Ad omnem dubitationem tollendam in executione augusti mandati et ut respectus quoque habeatur praescriptionibus Codicis Rubricarum, Sacra haec Rituum Congregatio, de mandato ipsius Sanctitatis, declarat: orationem imperatam de Spiritu Sancto recitari debere in omnibus Missis, perdurantibus Concilii Vaticani sessionibus; servato tamen praescripto Codicis Rubricarum n. 457, d) statuente: „prohibetur omnibus diebus liturgicis I et II classis, in Missis votivis I et II classis, in Missis in cantu et quoties commemorationes privilegiatae numerum pro singulis diebus liturgicis statutum compleverint.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Ex Secretaria S. Rituum Congregationis,
die 24 septembris 1963.

Arcadius M. Larraona
S. R. C. Praefectus
† Henricus Dante
Archiep. Carpasien., a Secretis

Nr. 163



Errichtung eines Landkapitels Überlingen

Mit Wirkung vom 1. November 1963 errichten Wir ein Landkapitel Überlingen.

Das Landkapitel Überlingen wird gebildet

1. aus den Pfarreien bzw. Kuratien des Landkapitels Linzgau: Altheim, Betenbrunn, Birnau, Frickingen, Großschönach, Herdwangen, Hödingen, Illmensee, Lippertsreute, Mimmenhausen, Owingen, Röhrenbach, Seefeldten, Sipplingen, Überlingen, Überlingen-Andelshofen (16).
2. aus den Pfarreien des Landkapitels Stockach: Bonndorf und Nesselwangen (2).

Rom, den 7. Oktober 1963

† *Lermann*
Erzbischof.

Nr. 164

Ord. 17. 10. 63

38. Internationaler Eucharistischer Weltkongreß in Bombay Dezember 1964

In der ersten Dezember-Woche 1964 wird in Bombay/Indien der 38. Internationale Eucharistische Weltkongreß stattfinden. Deutschland, das die Ehre und den Vorzug hatte, Gastland des vergangenen 37. Weltkongresses zu sein, soll auch auf diesem Kongreß mit einer würdigen und geschlossenen Vertretung der deutschen Katholiken anwesend sein können. Um dies zu erreichen, wurde Eminenz Kardinal Dr. Julius Doepfner in München auf der letzten Bischofskonferenz in Fulda gebeten, ein Deutsches Nationalkomitee für den Kongreß zu bilden. Die-

ses Komitee ist vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zusammen mit den deutschen Hauptpilgerstellen in der Zwischenzeit gegründet worden; den Vorsitz hat Eminenz Kardinal Doepfner, München, übernommen. Die Arbeiten für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Kongreßfahrten sind dem Bayerischen Pilgerbüro, München, Rochusstraße 7, übertragen worden, das in engster Weise mit den großen deutschen Reisebüros zusammenarbeiten wird. Geplant ist die Durchführung einer Schiffsreise von etwa 35 Tagen Dauer, die den Besuch von Colombo/Ceylon, Cochín/Kerala, Goa und Bombay vorsieht; außerdem werden verschiedene Flugreisen durchgeführt, die auch den Besuch von weiteren Stätten in Indien möglich machen.

In kurzer Zeit werden den Seelsorgestellten nähere Informationen (Prospekte und Plakate) zugehen. Es wird gebeten, die Plakate an gut sichtbaren Stellen anzuschlagen. Weiter wird gebeten, Interessenten an diesen Kongreßfahrten nach Indien schon jetzt an das Bayerische Pilgerbüro, München 3, Postfach 89, Rochusstraße 7, verweisen zu wollen.

Nr. 165

Ord. 2. 10. 63

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1963

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter

Angabe des Absenders (möglichst in Blockschrift und mit der neuen Postleitzahl seines Wohnortes) und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.

2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dekan davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dekan oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dekan.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgerliche Bedürfnisse der Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses Mitteldeutschlands.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Der Ertrag der Kollekte ist unter Angabe der Zweckbestimmung in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe) einzusenden.

Nr. 166

Ord. 19. 9. 63

Kriegsgräberfürsorge

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. für die Zeit vom 4.—10. November die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betreut die deutschen Gefallenengräber in aller Welt und verdient allseits Unterstützung. Wir empfehlen deshalb den Gläubigen unserer Erzdiözese, die bewährte Tätigkeit dieses Bundes durch eine Spende zu dieser Sammlung zu unterstützen.

Nr. 167

Ord. 14. 10. 63

Rosenkranzbruderschaft

Der Promotor des hl. Rosenkranzes für Süddeutschland P. Hermenegild M. Braun O.P. hat zur Vertiefung und Förderung des Rosenkranzapostolates eine weitere Kleinschrift mit dem Titel „Der Mensch spricht mit Gott“ herausgegeben. Wir empfehlen die Verbreitung dieser Schrift vor allem über die Rosenkranzbruderschaft. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Alois Gartner, Rosenheim/OBB., zu richten.

Nr. 168

Präsidkurs der KJG

Vom 11.—14. November 1963 findet ein Kurs für Pfarrpräsid der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft im Karlsheim in Kirchähr bei Montabaur statt.

Themen:

1. Soziologie der heutigen Pfarrgemeinde
Referent: Dr. W. Menges, Leiter des Katholischen Instituts für Sozialforschung in Königstein und Assistent am Soziographischen Institut der Universität Frankfurt.
2. Aufbau und Leben der KJG in der Pfarrgemeinde.
Montag, den 11. November, 19.00 Uhr
bis Donnerstag, den 14. November, mittags.

Tagesbeitrag: DM 10,00 / Fahrtkosten-
erstattung: 50 %

Anmeldungen sind per Postkarte zu richten an die
Bundesstelle der KJG
4 Düsseldorf 10
Postfach 1 00 06

Nähere Angaben gehen den Teilnehmern zu.

Nr. 169

Ord. 1. 10. 63

Werkwoche für Priester, die in der Frauen- und Mütterseelsorge und in der Frauenjugendseelsorge stehen

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Frauen-
seelsorge und Frauenjugendseelsorge wird

vom 9.—13. Dezember 1963 in Haus Altenberg

eine Werkwoche durchgeführt, die sich mit Fragen der priesterlichen Verkündigung und der Seelsorge befassen wird. Die Offenbarungsgrundlagen des Alten und Neuen Testaments sollen herausgestellt und die Aufgaben der christlichen Frau für unsere Zeit dargelegt werden. Mitarbeiter an der Werkwoche sind: Frau Dr. theol. Helga Rusche, Münster; Herr Direktor Dr. theol. Otto Knoch, Stuttgart; Frau Dr. theol. Elisabeth Gößmann, München.

Geistliche, die in der Frauen- und Mütterseelsorge sowie in der Frauenjugendseelsorge stehen, sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,-. 50 % der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 2. Dezember 1963 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

oder

Haus der Katholischen Frauen
Sekretariat Generalpräses Hebel
4 Düsseldorf 10, Postfach 10118

Nr. 170

Verwaltungsgerichtsurteil über die Autonomie des Kirchlichen Dienstrechtes der Geistlichen

Das Verwaltungsgericht Hannover — 1. Kammer, Hildesheim — hat in einem Urteil v. 17. 1. 63 folgende Feststellungen von allgemeiner Bedeutung getroffen:

„Nach dem Bonner Grundgesetz (GG) stehen sich Staat und Kirchen als gleichrangig eigenständige Gewalten gegenüber.

Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Der Wirkungsbereich des staatlichen Rechts findet deshalb seine Grenzen im kirchlichen Bereich (vgl. Hamann, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1960, zu Art. 140 Anm. A 2, S. 496; Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz 1962, zu Art. 19 Abs. 4 Randnote 20). Diese durch Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung (WeimVerf.) garantierte Autonomie der Kirchen wird allerdings beschränkt durch das ‚für alle geltende Gesetz‘, wie es in Art. 137 Abs. 3 WeimVerf. formuliert ist. Nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig. Der Begriff ‚für alle geltendes Gesetz‘ umfaßt nicht jede Rechtsnorm, sondern, wie es der Bundesgerichtshof formuliert hat — nur die Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren Sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. Urteile des BGH v. 16. 3. 1961, DVBl. 1961, S. 624 und v. 17. 12. 1956 in NJW 1957, S. 542; ferner Hesse: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich 1956, S. 139). In dem derartig abgesteckten Rahmen hat die Kirche für den sogenannten innerkirchlichen Bereich ein Selbstbestimmungsrecht, das jeglicher staatlichen Kontrolle entzogen ist.“

.....

„Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört das kirchliche Dienstrecht, insbesondere das Recht der Geistlichen. Den Kirchen steht mithin kraft der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Autonomie — innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes — das Recht zu, die Rechtsverhältnisse der Geistlichen zu regeln. Die Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses eines Geistlichen richtet sich daher nach kirchlichem Recht und ist einer anderen Beurteilung durch staatliche Gerichte nur zugänglich, sofern die kirchliche Regelung gegen das für alle geltende Gesetz im erörterten Sinn verstößt.

An dieser Maßgeblichkeit der kirchlichen Regelung ändert sich auch dadurch nichts, daß der Kläger die Feststellung der Beendigung seines Dienstverhältnisses nur auf den außerkirchlichen Bereich bezogen haben will. Denn das Rechtsverhältnis des Klägers als Geistlicher zur katholischen Kirche ist nicht in einen außer- und innerkirchlichen Bereich aufteilbar. Das verbietet die Natur und Eigenart der zwischen dem Geistlichen und seiner Kirche bestehenden Bindung. Die Entscheidung über das rechtliche Fortbestehen dieser Bindung kann vielmehr nur einheitlich getroffen werden und fällt als ganzes in den kirchlichen Hoheitsbereich. Gleichwohl ist es möglich — und in diesem Sinne will der Kläger offenbar seinen Feststellungsantrag gewürdigt wissen —, daß der Staat der kirchlichen Entscheidung die außerkirchliche Anerkennung versagt. Das betrifft indessen nur diejenigen kirchlichen Entscheidungen, die die Grenzen der kirchlichen Autonomie überschreiten, indem sie gegen das für alle geltende Gesetz verstoßen. Eine solche kirchliche Entscheidung oder Regelung liegt nicht vor.

Nach katholischem Kirchenrecht kann ein zu den sogenannten *clerici maiores* gehörender Geistlicher — wozu auch der Kläger zählt — auf dreifache Weise in den Laienstand versetzt werden: Durch Reskript des Heiligen Stuhles, durch Dekret oder Urteil des kirchlichen Richters und durch die Strafe der Degradation (*canon 211, § 1 des codex iurici canonici*: ‚*Etsi sacra ordinatio, semel valide recepta, nunquam irrita fiat, clericus tamen maior ad statum laicalem redigitur rescripto Sanctae Sedis, de-*

creto vel sententia ad norman can 214, demum poena degradationis'; vgl. Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem codex iuris canonici, Herderverlag 1953, Seite 39). Daß diese Regelung — von der vorliegend nur die Laisierung durch Reskript des Papstes in Betracht kommt — schlechthin gegen das für alle geltende Gesetz im aufgezeigten Sinne verstößt, ist nicht ersichtlich. Bei der kirchlichen Bedeutung und Stellung der Geistlichkeit kann die Kirche nicht ohne Gefährdung ihrer Heils- und Verkündigungsaufgabe auf eine förmliche Regelung der Laisierung verzichten. Hinzu kommt, daß die Laisierung eine kirchenrechtlich bedeutsame Personenstandsveränderung herbeiführt, denn der laisierte Geistliche ist — ungeachtet der Unauslöschlichkeit des Weihecharakters — rechtlich Laie und verliert alle kirchlichen Ämter und Würden sowie die geistlichen Standesrechte (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht I, 7. Aufl. 1953, S. 335).“

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das leerstehende Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Rast kann einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Anfragen sind an das Erzb.Pfarramt in Sauldorf zu richten.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Griesheim, decanatus Offenburg.

Karlsruhe ad St. Spiritum (Daxlanden), decanatus Karlsruhe.

Collatio libera. Petitions usque ad diem 6 mensis novembris proponantur.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22.Sept.: Herp Heinrich, Vikar in Achern,
auf die Pfarrei Schwarzach.

29.Sept.: Merz Norbert, Pfarrverweser in Waldmühlbach, auf die Pfarrei Rippberg.

13. Okt.: Eigeldinger Albert, Pfarrer in Boxberg, auf die Pfarrei Allensbach.

Versetzungen

9. Okt.: Göpfert Dieter, Vikar in Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei, i. g. E. nach Bilfingen.

9. Okt.: Schlindwein Alfred, Vikar in Kuppenheim, i. g. E. nach Baden-Baden, St. Joseph.

9. Okt.: Würz Karlheinz, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Kuppenheim.

15. Okt.: Gauchel P. Albert, SAC., als Pfarrkurat nach Hofstetten.

15. Okt.: Gebele Alfred, Vikar in Ettlingenweier, i. g. E. nach Meßkirch.

15. Okt.: Killian Rudi, Vikar in Bretten, als Pfarrkurat nach Rastatt, Maria Königin.

15. Okt.: Seiler Theobald, Vikar in Bruchsal, U. L. Frau, i. g. E. nach Ettlingenweier.

15. Okt.: Winkler Fritz, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Oberkirch.

15. Okt.: Wittemann Joseph, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Bretten.

Im Herrn sind verschieden

10. Okt.: Junker Joseph, Pfarrer von Karlsruhe, St. Martin (Rintheim).

14. Okt.: Hils Alban, resign. Pfarrer von Feldkirch, † in Bamlach.

15. Okt.: Moser Georg, Pfarrer von Ostrach, † in Munderkingen.

18. Okt.: Walter Herbert, Pfarrer von Kuhbach, † im Krankenhaus in Lahr.

R. i. P.

Erzbischöfliches Ordinariat